

(2) Art und Umfang der Betriebskontrolle sind in einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Bezirks-Hygieneinspektionen und den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung festzulegen.

## §6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1970

**Der Minister für Gesundheitswesen**

S e f r i n \* 1 2 3 4 5

**Anordnung  
über Elastomere für -Bedarfsgegenstände**

**vom 20. November 1970**

In Durchführung des § 9 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) folgendes angeordnet:

## §1

Dieser Anordnung unterliegen folgende Elastomere:

1. natürliche Kautschuke, die zu Gummiwerkstoffen gemäß Ziff. 3 und zu Gummierzeugnissen gemäß Ziffern 4 und 5 verarbeitet werden sollen;
2. synthetische Kautschuke, die zu Gummiwerkstoffen gemäß Ziff. 3 und zu Gummierzeugnissen gemäß Ziffern 4 und 5 verarbeitet werden sollen (im folgenden synthetische Kautschuke genannt);
3. Gummiwerkstoffe, die zu Gummierzeugnissen gemäß Ziffern 4 und 5 verarbeitet werden sollen;
4. Gummierzeugnisse, die Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes sind und die bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen;
5. sonstige Gummierzeugnisse, die Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes sind und vom Minister für Gesundheitswesen benannt werden.

## §2

(1) Elastomere gemäß § 1 müssen den Anforderungen des § 9 des Lebensmittelgesetzes und den vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien für die gesundheitliche Beurteilung von Elastomeren für Bedarfsgegenstände (im folgenden Richtlinien genannt) entsprechen.

(2) Können in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen einzelne Festlegungen der Richtlinien nicht eingehalten werden, hat der Hersteller eine Ausnahme genehmigung beim Ministerium für Gesundheitswesen zu beantragen.

(3) Für die gesundheitliche Beurteilung von Elastomeren für Bedarfsgegenstände auf Basis Festkautschuk gilt die Richtlinie gemäß Anlage.

## §3

(1) Synthetische Kautschuke gemäß § 1 Ziff. 2 dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Hersteller von synthetischen Kautschuken hat die Genehmigung gemäß Abs. 1 beim Ministerium für Gesundheitswesen zu beantragen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Rezeptur einschließlich Angaben über das Herstellungsverfahren,
2. ein pharmakologisches Gutachten über die gesundheitliche Unbedenklichkeit des synthetischen Kautschuks,
3. ein Gutachten des Hygiene-Institutes des Bezirkes Halle darüber, daß der synthetische Kautschuk in lebensmittelhygienischer Hinsicht zur Herstellung von Gummiwerkstoffen und Gummierzeugnissen gemäß § 1 geeignet ist.

(3) Bei der Beantragung des Gutachtens gemäß Abs. 2 Ziff. 3 sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. die Rezeptur einschließlich der Angaben über das Herstellungsverfahren,
2. für die Untersuchung und Beurteilung ausreichende Muster des synthetischen Kautschuks und eines aus diesem Kautschuk nach einer einheitlichen Testrezeptur hergestellten Vulkanisates,
3. die Untersuchung- und Beurteilung unterstützende Angaben (z. B. Abschriften von Werkanalysen, einschlägige Gutachten, Erfahrungsberichte u. ä.).

(4) Die an der Bearbeitung der Anträge beteiligten zuständigen Organe und Einrichtungen haben die gemäß den Absätzen 2 und 3 vorzulegenden Rezepturen und Herstellungsverfahren vertraulich zu behandeln und dürfen sie nicht ohne Einwilligung der Antragsteller Dritten bekanntgeben.

## §4

Synthetische Kautschuke, die vom Ministerium für Gesundheitswesen zur Herstellung von Gummiwerkstoffen und Gummierzeugnissen gemäß § 1 zugelassen sind, müssen vom Hersteller des synthetischen Kautschuks vor der Abgabe an den Weiterverarbeiter auf den Lieferpapieren oder in sonstiger geeigneter Form wie folgt gekennzeichnet werden:

„Zur Herstellung von Bedarfsgegenständen gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 20. November 1970 über Elastomere für Bedarfsgegenstände (GBl. II S. 660) zugelassen.“

## §5

Gummiwerkstoffe und Gummierzeugnisse gemäß § 1 dürfen nur aus einem zugelassenen (§§ 3 und 9) und gekennzeichneten (§ 4) synthetischen Kautschuk und/oder aus einem geeigneten Naturkautschuk gefertigt werden.

## §6

(1) Gummiwerkstoffe und Gummierzeugnisse gemäß § 1 müssen vom Hygiene-Institut des Bezirkes Halle genehmigt werden.

(2) Der Hersteller von Gummiwerkstoffen und Gummierzeugnissen beantragt die Genehmigung bei dem Hygiene-Institut des Bezirkes Halle. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausreichende Anzahl von Proben (Fertigartikel oder Gummipplatten, die unter den gleichen Bedingungen vulkanisiert wurden wie die Fertigartikel),